

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserversorgungssatzung der Stadt Straelen
vom 11. Dezember 1981**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023), und der §§ 4,6,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268/SGV NW S. 610) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – vom 11. Dezember 1981 hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 26. November 1981 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung vom 13.12.1983, in Kraft getreten am 01.01.1984
2. Änderung vom 18.12.1987, in Kraft getreten am 01.01.1988
3. Änderung vom 23.12.1988, in Kraft getreten am 01.01.1989
4. Änderung vom 11.12.1992, in Kraft getreten am 01.01.1993
5. Änderung vom 25.11.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994
6. Änderung vom 15.12.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995
7. Änderung vom 11.12.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996
8. Änderung vom 20.12.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997
9. Änderung vom 19.12.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998
10. Änderung vom 21.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001
11. Änderung vom 13.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
12. Änderung vom 19.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003
13. Änderung vom 19.12.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004
14. Änderung vom 21.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005
15. Änderung vom 15.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006
16. Änderung vom 18.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009
17. Änderung vom 21.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
18. Änderung vom 17.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016
19. Änderung vom 17.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020
20. Änderung vom 20.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023
21. Änderung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024
22. Änderung vom 16.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können.
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können; oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie entweder bebaut sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Straelen zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht in jedem Fall.
- (3) Grundstück i. S. dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 3 Beitragsmaßstab

A.) Grundsatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche des heranzuziehenden Grundstücks, wobei die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht wird, der im einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist. 1
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (6) In unbebauten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Geschossezahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (8) In den Fällen des § 33 BBauG sind die Geschossezahl, die Grundflächen- und Baumassenzahl und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

B.) Zuschlag

Für die Grundstück in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sind die in Absatz A.) Nr. 1 Buchstabe a) bis e) genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 zu erhöhen.

C.) Begriff des Grundstücks

Als Grundstücksfläche gilt

- 1) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
- 2) Bei Grundstücken innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (sog. 34-er Bereich) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der der Wasserversorgungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- 3) Bei Grundstücken im Außenbereich (sog. 35-er Bereich) die Fläche, die hinter der Gebäudefront zuzüglich der in der BauO NW vorgeschriebenen Abstandsfläche liegt, bis zu einer Tiefe von 40 m von der der Wasserversorgungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 4 Beitragssatz

Der Anschlussbeitrag beträgt 1,27 € je Quadratmeter der nach § 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der damit gegebenen Anschlussmöglichkeit für ein baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück bzw. für bereits baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke.
- (2) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Anschlussbeitrag neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen, wenn für das neu hinzugekommene Grundstück noch kein Anschlussbeitrag erhoben und bezahlt worden war.
- (3) Wird ein Grundstück aufgeteilt, so sind für die neugebildeten Grundstücke Beiträge zu entrichten. Die für das Gesamtgrundstück gezahlten Beiträge sind auf die für die Teilgrundstücke zu entrichtenden Beiträge anzurechnen. Ein Beitrag ist nicht mehr zu erheben, wenn die Beitragspflicht für das Grundstück bereits erfüllt ist.
- (4) Wird ein bereits an die Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht gezahlt ist, durch einen weiteren Anschluss mit Wasser versorgt, wird der Anschlussbeitrag fällig.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird als Grund- und Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch, oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Gebühren werden berechnet nach der Wasserabnahme innerhalb des Bemessungszeitraumes. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Anschlüssen, die innerhalb eines Jahres in oder außer Betrieb gesetzt werden, gelten die Betriebsmonate als Bemessungszeitraum. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat, in dem der Wasserleitungsanschluss in oder außer Betrieb gesetzt wird, je als voller Monat berechnet.
Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

§ 9 Grundgebühren

Die jährliche Grundgebühr beträgt je Anschluss bei einem Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung von:

Qn 2,5	75,00 €
Qn 6	105,00 €
Qn 10	136,50 €
über Qn 10	345,00 €

§ 10

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden Anschluss: 1,80 €

§ 11 Wassergebühren bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzutragen. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 12 Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verbraucht wird, wird die Wassergebühr nach der Entnahme mittels Standrohr mit einem eingebauten Wasserzähler oder nach der Entnahme mittels regulärem Wasserzähler berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.
- (3) Die Leihgebühr für ein Standrohr mit einer Verbrauchsleistung

bis Qn 2,5	beträgt mindestens	30,00 €
von Qn 6 – Qn 10	beträgt mindestens	45,00 €
über Qn 10	mindestens	60,00 €,

vom elften Tag an täglich 1,60 €. Neben der Leihgebühr ist die Verbrauchsgebühr gemäß § 10 zu entrichten.
Zur Sicherung der Ansprüche des Wasserwerkes aus verursachten Schäden oder Verlusten hat der Mieter für das ausgeliehene Standrohr einschließlich Hydrantenbedienschlüssel eine Kautionshöhe von 500,00 € zu hinterlegen.
Die Entrichtung der Kautionshöhe ist in Form von Barzahlung oder aber als Überweisung im Voraus möglich. Die Zahlung per Scheck entfällt.
Bei Rückgabe des Standrohres in einwandfreiem Zustand wird die Kautionshöhe unter Abzug des zu berechnenden Wasserverbrauchs und der Leihgebühr erstattet.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr gemäß § 10 für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Grundgebühr gemäß § 9 zu entrichten.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfähigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 14 Gebührenpflichtig

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteiles. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 15 Fälligkeit der Gebühr

Die Stadt lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen. Die Gebühren sind von dem Pflichtigen als Vorauszahlung in Höhe des vorjährigen Rechnungsbetrages mit je 1/4 zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres zu zahlen. Die Abrechnung wird zum 31.12. eines jeden Jahres durchgeführt. Der Unterschiedsbetrag zwischen Vorauszahlung und Abrechnung ist zum 15.2. des folgenden Jahres auszugleichen. Die nach § 12 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 17 Aufwandsersatz und Kostenerstattung für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Anschlussnehmer hat die Kosten für
- a) die Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse,
 - b) die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,
- der Stadt zu ersetzen; dabei gelten Straßenleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
Der Aufwand für Veränderungen des Anschlusses ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung für den anderen ersatz- oder erstattungspflichtigen Tatbestand mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatz- oder Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Ersatz- oder erstattungspflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 18
Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen, Gebühren und Zahlungen nach dieser Satzung werden zusätzlich Umsatzsteuern nach dem jeweils geltenden Recht erhoben.

§ 19
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Straelen vom 4. Dezember 1975 tritt am 31.12.1981 außer Kraft.